

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Stadtratsmitglied
Frau Katja Maurer
Fischmarkt
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO – DS 2322/21-Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit dem Hauptausschuss zur Feststellung der Tagesordnung des Stadtrates nach § 35 Abs. 4 ThürKO, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Maurer,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie bewertet der Oberbürgermeister das jetzige Verfahren für die Festsetzung der Tagesordnung des Stadtrates unter Beachtung der Regelungen des § 35 Abs. 4 ThürKO, insbesondere hinsichtlich des Herstellens des Benehmens mit dem Hauptausschuss?**

Das Herstellen des Benehmens im Sinne des § 35 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist reine Ordnungsvorschrift und dient der Kenntnisnahme der Hauptausschussmitglieder, dass sämtliche nach der Geschäftsordnung gestellten Anträge auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Da eine Einfügung im damaligen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen war, fehlt eine amtliche Begründung. "Es bleiben aber die Bedenken zur Zweckmäßigkeit dieser Regelung bestehen" (vgl. Uckel/Dressel/Noll § 35 ThürKO Anm. 9.1). Inhaltlich bedeutet das Benehmen eine schlichte Kenntnisnahme und ist vom Einvernehmen im Sinne einer Zustimmungspflicht streng zu unterscheiden.

- 2. Welche Änderungen in der Geschäftsordnung hält der Oberbürgermeister für geboten, um das Verfahren zur Beteiligung des Hauptausschusses an der Festsetzung der Tagesordnung für den Stadtrat an die Regelungsziele des § 35 Abs. 4 ThürKO anzupassen und wie werden diese begründet?**

Nach Einführung des § 35 Absatz 4 ThürKO in seiner heutigen Fassung wurde zwischen dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Hauptausschusses der zusätzliche Sitzungsbedarf, eine Änderung des Sitzungstags Dienstag für den Hauptausschuss wurde allseits ausgeschlossen, erörtert. Vor dem Hintergrund, dass ein zusätzlicher Sitzungstermin für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu aufwendig sei, wenn die Sitzung nach Feststellung der form- und fristgemäßen Einladung lediglich aus der Ausgabe je eines Exemplars der Tagesordnung besteht, wurde ein einfaches Verfahren gewählt und findet seither Anwendung. Nach Aufstellung der Tagesordnung durch die geschäftsfüh-

Seite 1 von 2

rende Dienststelle erhalten alle Fraktionen über die Fraktionsgeschäftsstellen, die bekanntlich hauptamtlich besetzt sind, ein Exemplar zugesandt. Das seit bald zwei Jahrzehnten praktizierte Verfahren wurde seitdem widerspruchsfrei angewandt.

Ein Anpassungsbedarf der Geschäftsordnung wird nicht gesehen, es sei denn, dass dies nunmehr seitens der Mitglieder des Stadtrates gewünscht wird.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein